



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Runderlaß zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO zum
Luftschutzgesetz (Unfallversicherung im Luftschutz). RdLu.ObdL v. 27. 9.
37. ZL I 3 e Nr. 3101/37

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

bezeichnenden Baugrundstücke in einem Ortsplan festzulegen. Die baldmöglichste Aufstellung eines solchen Planes ist anzustreben. Um entsprechende Anweisung an die örtlichen Luftschutzleiter wird ebenfalls gebeten.

4. Durch die Schutzraumbestimmungen werden die diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Vorschriften des Abschnittes VI — Schutzräume — der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ und der hierzu ergangenen Aenderungen vom 31. Januar 1935 — ZL 5 c 157/35 g — hiermit aufgehoben.

Der Abschnitt VI der Vorläufigen Ortsanweisung wird unter Angleichung an die Schutzraumbestimmungen demnächst in neuer Fassung herausgegeben werden.

5. Die Luftkreiskommandos und Luftgaukommandos haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

6. Zu den Schutzraumbestimmungen hat der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister am 13. Mai 1937 einen Begleiterlaß — IV c 7 Nr. 8800/1 — herausgegeben, der beiliegend in Abschrift übersandt wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern. (O.-Kdo. 0 (2) 9 Nr. 23/37 vom 16. Juni 1937.)

Runderlaß zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO zum Luftschutzgesetz (Unfallversicherung im Luftschutz) RdLu.ObdL v. 27. 9. 37. ZL I 3 e Nr. 3101/37

Teil I

Für Luftschutzunfälle, bei denen nach § 11 des LSchG v. 26. 6. 35 (RGL. I S. 827) und §§ 16 und 23 der I. DVO zum LSchG v. 4. 5. 37 (RGL. I S. 559) das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde, Träger der Unfallversicherung ist, wird folgendes bestimmt:

A. Unfallanzeige

I. Zur Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten im Luftschutz sind verpflichtet:

1. im Luftschutzwarndienst:
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
2. im Sicherheits- und Hilfsdienst:
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
3. bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen im Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz
 - a) diejenige Stelle, die nach § 13 der I. DVO die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung angeordnet hat. Umfaßt der Dienstbereich der anordnenden Stelle einen größeren Bezirk als den des Luftschutzortes, so tritt an die Stelle der anordnenden Stelle der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
 - b) wenn der Unfall oder die Berufskrankheit bei einer Ausbildungsveranstaltung im Selbstschutz oder erweiterten Selbstschutz einer vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststelle eintritt:
der Dienststellenleiter,

4. im Reichsluftschutzbund, Deutschen Roten Kreuz, in der Reichsgruppe Industrie und der Technischen Nothilfe:
der Ortsgruppenführer oder
die entsprechende Stelle,
5. im Flugmeldedienst:
die Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.
6. Sind nach den Nrn. 3 und 4 zwei verschiedene Stellen zur Anzeige verpflichtet, so geht die Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 4 der Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 3 vor.

II. Die Anzeigen sind zu senden:

1. in den Fällen zu
I 1, 2, 3 a und 4: an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes und an das Versorgungsamt I Berlin, als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, in je einer Ausfertigung,
I 3 b: an die vorgesetzte Dienststelle derjenigen Dienststelle, der der Verletzte angehört, und an das Versorgungsamt I in je einer Ausfertigung.
2. im Flugmeldedienst:
in einer Ausfertigung an das Versorgungsamt I Berlin;
3. in allen Fällen müssen bei Berufskrankheiten die Anzeigen auch an den für den Wohnsitz des Erkrankten zuständigen staatlichen Gewerbearzt übersandt werden.

III. Alle Unfälle und Berufskrankheiten, durch die ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, sind unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber binnen 3 Tagen, nachdem die nach I zur Anzeige verpflichtete Stelle Kenntnis von dem Unfall oder der Berufskrankheit erlangt hat.

B. Unfalluntersuchung

- I. Die Unfalluntersuchung ist durchzuführen:
 1. in den Fällen zu I 1, 2, 3 a und 4:
von der Ortspolizeibehörde des Unfallortes,
 2. in den Fällen zu I 3 b:
von der Dienststelle, der der Verletzte angehört,
 3. im Flugmeldedienst:
von der Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.
- II. Die Unfalluntersuchung bei Berufskrankheiten erfolgt nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117).

C.

1. Vordrucke zu Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten im Luftschutz sind beim Versorgungsamt I Berlin anzufordern.
2. Genaue und vollständige Beantwortung jeder Frage des Vordrucks ist erforderlich. Veranlassung und Hergang der Verletzung ist erschöpfend zu schildern. Die Art des Luftschutzdienstes, bei dem sich die Verletzung ereignet hat (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und

Hilfsdienst, anerkannte Luftschutzübung, Betrieb zur Luftschutzausbildung usw.) ist anzugeben. Es ist zu erläutern, ob der Verletzte auf Grund des § 9 der I. DVO zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen oder nur mit einer besonderen Tätigkeit betraut war, und die Stelle zu bezeichnen, die die Heranziehung veranlaßt, die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung und die Uebnahme der besonderen Tätigkeit (§ 545 d RVO) angeordnet hat.

3. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Verletzte (Erkrankte) oder seine Hinterbliebenen — abgesehen von dem ihnen aus der Reichsunfallversicherung zustehenden Anspruch — nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. und 618 Abs. 3 BGB, Reichshaftpflichtgesetz v. 7. 6. 71 [RGL. S. 207], Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 09 [RGL. S. 437]), Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, dann sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge Name und Wohnung des Führers und des Halters) anzugeben oder es ist zu erläutern, aus welchen Gründen das noch nicht möglich ist und bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

Hierauf ist besonders bei Unfällen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Hin- und Rückweg zum Luftschutzdienst) zu achten.

Teil II

Die Pflicht zur Anzeige und Untersuchung in den Fällen, in denen das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I nach § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO nicht Träger der Unfallversicherung ist, regelt sich

- a) bei Unfällen in privaten Unternehmungen und Betrieben nach den §§ 1552, 1553 und 1559 RVO, in den vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststellen nach den auf Grund der §§ 1557 und 1561 RVO von den zuständigen vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen,
- b) bei Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 36 (RGL. I S. 1117).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — O. — Kdo. (2) 2 a Nr. 98/37 — und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister — III a Nr. 16793/37 —. (RMBliV. S. 1712)

Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 3 e Nr. 1600/38

(RMBL. S. 381, RMBliV. S. 1174)

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird folgendes bestimmt:

A. „Besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) sind nur solche Kosten, die den Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Inanspruchnahme zur Durchführung des behördlichen Luftschutzes entstehen, es sei